

konnte die Deputation aber entnehmen, daß dies in der Regel durchaus nicht unbedingt erforderlich, und daß Kirchväter oder die Nutznießer der betheiligten Grundstücke, oder sonst geeignete Gemeindeglieder füglich zu Actoren bestellt werden können, wogegen es da, wo rechtliche Streitigkeiten entstehen, oder zu befürchten sind, wiederum zweckmäßig erscheinen kann, einen Rechtsgelehrten zum Actor zu bestellen.

Sie hält mithin auch diesen Antrag theils für unnöthig, theils für unzulässig.

Graf Hohenthal (Püchau): Auch für diesen Antrag bin ich nach den Erläuterungen des Hrn. königl. Commissars ganz mit der verehrten Deputation einverstanden. Daß Kirchen einer Vertretung bedürfen, ist keine Frage. Allein ich habe unter dem Actor nur einen juristischen Actor verstanden. Mir schwebte ein Fall vor, den ich mir mitzutheilen hier erlaube, da Zahlen immer am besten beweisen, daß nämlich eine Kirche mit der Gemeinde gleiches Interesse habend, in einer Hutungsablösung ungefähr 1 Thlr. 12 Gr. Rente erhielt. Die Kosten der Ablösung und namentlich des Actors betragen 25 Thlr., die auch genehmigt wurden. Wenn aber in solchen Fällen Kirchväter die Rechte der Kirche vertreten können, und Kreisdirectionen und Patrimonialgerichte in diesem Geiste handeln und angewiesen werden, so bin ich nach den gegebenen Erläuterungen mit der Deputation vollkommen einverstanden.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Da mir der einzelne angeführte Fall unbekannt ist, so bin ich nicht im Stande, etwas darüber zu sagen. Grundsatz aber ist es, daß Sachwalter als Actoren nur dann bestellt werden sollen, wenn dies nach der Lage der Sache nöthig ist, wenn nämlich die Sache streitig oder rechtlich verwickelt ist. Uebrigens werden die vernommenen Aeußerungen der Staatsregierung ein Anlaß sein müssen, zu erörtern, in wie fern es nöthig sein dürfte, in dieser Hinsicht Vorkehrungen zu treffen, damit eine unzweckmäßige Abweichung von dem Geiste des Gesetzes nicht stattfindet.

D. Großmann: Ich muß wohl wünschen, daß hier nicht eine Abänderung eintrete. Denn ich habe hierbei ganz entgegengesetzte Erfahrungen von denen, die Hr. Graf Hohenthal anführte, gemacht, die mich zu dem Wunsche bestimmen, daß das Interesse der Kirchen und Schulen durch tüchtige Actoren vertreten werden möge, weil Nachbarn nur gar leicht aus nahe liegenden Motiven sich von Rücksichten der Condescendenz gegen ihre Mitnachbarn leiten lassen, und daher halte ich für besser, daß man diese Functionen unparteiischen Männern übertrage.

Graf Hohenthal (Püchau): Der Hr. Superintendent scheint meinen Antrag nicht ganz richtig verstanden zu haben. Ich habe nur den Fall gemeint, wo Kirchen ausschließlich ganz gleiches Interesse mit der Gemeinde haben, nur da sollen sie sich keines besondern Actors bedienen; denn ich sehe nicht ein, wenn Kirchen ganz gleiches Interesse mit den Gemeinden haben, warum sie dann auf ihre Kosten einen besondern Actor an-

stellen sollen. Es wird dies in den meisten Fällen um so weniger nothwendig sein, weil sich die Gemeinden gewöhnlich eines juristischen Beistandes bedienen, den Kirche und Schule dann für weniger Kosten eben so gut gebrauchen können, da die Kosten des Actors bei reichen Kirchen deren Verarien, oder bei armen den Gemeinden zur Last fallen werden. Es ist daher diese Anregung von mir in Beider Interesse gesehen.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Im Allgemeinen ist es wohl der Einsicht der Kircheninspection und der Kreisdirection zu überlassen, inwiefern ein Jurist als Actor nöthig oder entbehrlich ist. Indessen wird die Regierung fortwährend auf diesen Punkt ein aufmerksames Auge haben.

v. Welck: Theils liegt es wohl schon in dem Begriffe des Wortes Actor, daß viele Behörden geglaubt haben, es könnten zu dergleichen Actoren bloß juristisch befähigte Individuen bestellt werden, theils mag aber auch vielleicht in manchen Fällen die Bestellung von Juristen zu Actoren nur durch eine etwas zu große Ungestlichkeit der Behörden veranlaßt worden sein. Nachdem nun jetzt durch Veranlassung des Hrn. Petenten, von Seiten der hohen Staatsregierung geäußert worden ist, daß es in vielen Fällen nicht nöthig sei, Juristen zu dergleichen Actoren zu nehmen, so glaube ich, können wir dem Hrn. Grafen Hohenthal (Püchau) nur dankbar dafür sein, daß er diesen Gegenstand angeregt und hierdurch eben diese Erklärung der hohen Staatsregierung hervorgerufen hat.

D. Großmann: In der Beschränkung, die Hr. Graf Hohenthal (Püchau) seinem Antrage beigefügt hat, bin ich mit ihm einverstanden; nur wünschte ich denselben nicht generalisirt zu sehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich möchte mir erlauben, erläutereungsweise, so weit mir hierin eine Kenntnißnahme zugeht, etwas über diesen Punkt zu bemerken. In dem mir bekannten Bereiche wird es gerade eben so gehalten, wie es im Sinne des Hrn. Petenten und im Sinne verschiedener Sprecher liegt, und von der hohen Staatsregierung selbst in diesem Augenblick bekräftigt worden ist. Die Verhältnisse jedes einzelnen Falles müssen hier hauptsächlich entscheiden, und es ist wohl auch gewiß auf die Gerechtigkeitsliebe derer zu rechnen, welche diese Sachen einzuleiten haben. Wird es minder zweckmäßig eingeleitet, so bleibt immer der Weg an die höhere Behörde offen, und es ist gewiß sehr wünschenswerth, solche Berufungen auf die höhere Behörde dann eintreten zu lassen, wenn man glaubt, daß ein Unrecht eingetreten sei, um Aufklärungen und künftige Bestimmungen darüber zu erlangen. Indessen ist soviel gewiß, daß, wenn auch die Deputation den Ansichten des Hrn. Petenten in den meisten Punkten nicht unbedingt hat beitreten können, es doch recht sehr zweckmäßig war, daß, nachdem solche Zweifel ausgesprochen worden sind, diese Discussion daraus hervorgegangen ist, damit das größere Publikum durch